

# Statuten des Vereins Ortsgeschichte Seebach

## 1. Name und Sitz

Unter dem Namen "**Verein Ortsgeschichte Seebach**" (abgekürzt "VOS") besteht ein Verein im Sinn von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz des Vereins ist Zürich. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

## 2. Zweck

Der **Verein Ortsgeschichte Seebach**

- fördert die Erforschung und Auseinandersetzung mit der Geschichte im Raum des Zürcher Stadtquartiers Seebach und dokumentiert wesentliche Aspekte der Veränderungs- und Entwicklungsprozesse;
- sammelt schriftliche Unterlagen, Bildmaterial und Gegenstände aller Art, die mit der lokalen Geschichte Seebachs in direktem Zusammenhang stehen, und macht dieses Material einer interessierten Öffentlichkeit zugänglich;
- schafft eine Dokumentationsstelle und betreibt diese als Forum für Informationsaustausch und Diskussion zu Themen der Seebacher Geschichte;
- pflegt Zusammenarbeit und Austausch mit Institutionen und Organisationen vergleichbarer Zielsetzungen, besonders in Zürich Nord;
- trägt sein Anliegen mit periodischen Aktivitäten in eine breitere Öffentlichkeit (Publikationen, Führungen, Ausstellungen usw.);
- verfolgt das Ziel der Schaffung eines Ortsmuseums in Seebach.

## 3. Finanzen

Die finanziellen Mittel des Vereins Ortsgeschichte Seebach bestehen aus

- den Gründungsbeiträgen
- Jahresbeiträgen der Mitglieder
- Zuwendungen und Schenkungen
- übrigen Erträgen

Das Vereins- und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins Ortsgeschichte Seebach haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## 4. Mitgliedschaft

Mitglieder können sein

- a) Einzelmitglieder
- b) Paare
- c) Kollektivmitglieder
- d) Ehrenmitglieder

## 5. Mitglieder

Mitglied werden können natürliche und juristische Personen, die ihren Beitritt erklären.

Der Vorstand befindet über die Aufnahme von Mitgliedern.

Der Vorstand kann Personen, die sich um den Verein und die Erhaltung des Kulturguts von Seebach verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder, aber ohne deren Pflichten.

Mitglieder, welche trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von zwei Jahresbeiträgen im Rückstand sind, können vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Mitglieder, welche dem Vereinsinteresse zuwiderhandeln, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Bei Erlöschen der Mitgliedschaft besteht keinerlei Anspruch auf Anteil am Vereinsgut.

## **6. Rechte und Pflichten**

Jedes Mitglied ist ab dem Datum seiner Aufnahme stimm- und wahlberechtigt und kann in den Vorstand gewählt werden.

Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Bezahlung des von der Mitgliederversammlung alljährlich festgesetzten Mitgliederbeitrags.

## **7. Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt per Ende des laufenden Vereinsjahres, was dem Vorstand vorgängig schriftlich mitzuteilen ist
- durch Ausschluss
- durch Tod
- durch Auflösung des Vereins

## **8. Organe**

Die Organe des Vereins Ortsgeschichte Seebach sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

## **9. Ordentliche Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Hälfte des Vereinsjahres statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen und behandelt die ihr durch Gesetz oder Statuten zugewiesenen Geschäfte, insbesondere:

1. Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten/der Präsidentin
2. Genehmigung der Jahresrechnung und Déchargeerteilung an den Vorstand
3. Festsetzung der Jahresbeiträge
4. Wahlen von Präsident/in, weiteren Mitgliedern des Vorstands und der Kontrollstelle
5. Beschlussfassung über Anträge vom Vorstand und von Mitgliedern
6. Änderung der Statuten
7. Auflösung des Vereins

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Geschäftsliste mindestens 20 Tage vorher durch öffentliche Publikation oder mit schriftlicher Einladung an die Mitglieder einberufen. Die Einladung kann auch elektronisch erfolgen.

Anträge der Mitglieder an die Mitgliederversammlung müssen spätestens 10 Tage vor derselben schriftlich und begründet dem Vorstand eingereicht sein.

## **10. Ausserordentliche Mitgliederversammlung**

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind aufgrund eines Entscheids des Vorstands oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder einzuberufen. Für die Einberufung und Durchführung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung gelten die gleichen Regeln wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

## **11. Wahlen und Abstimmungen**

Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Die Einladung gilt als Stimmausweis.

In der Regel wird offen abgestimmt und gewählt.

Der Vorstand oder ein Fünftel der anwesenden Mitglieder kann die Durchführung geheimer Wahlen und Abstimmungen verlangen.

Massgeblich ist das einfache Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder. (vorbehältlich Art. 16)

Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme von Präsident/in doppelt.

## **12. Vorstand**

Der Vorstand besteht aus Präsident/in und mindestens vier weiteren Mitgliedern.

Ein Vorstandsmitglied soll aktives Vorstandsmitglied des Quartiervereins Seebach sein.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er ist beschlussfähig, wenn mindesten die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Wenn alle Vorstandsmitglieder einverstanden sind, kann eine Abstimmung auch auf dem elektronischen Weg erfolgen.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich und ist vom Mitgliederbeitrag befreit. Spesen können vergütet werden.

Der Vorstand vertritt den Verein Ortsgeschichte Seebach nach aussen und besorgt die laufenden Geschäfte.

## **13. Unterschrift**

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident/die Präsidentin und ein weiteres Vorstandsmitglied. Die Einzelunterschrift des Kassiers/der Kassierin wird mit Vollmacht geregelt.

## **14. Arbeitsgruppen**

Der Vorstand kann für spezifische Aufgaben im Rahmen des Vereinszwecks Arbeitsgruppen einsetzen und deren Aufgaben und Kompetenzen festlegen.

Die Arbeitsgruppen erstatten dem Vorstand Bericht.

## **15. Kontrollstelle**

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren oder Revisorinnen, die nicht Mitglieder sein müssen. Sie wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Die Kontrollstelle überprüft die Rechnungsführung und erstattet Bericht zuhanden der Mitgliederversammlung.

## **16. Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins Ortsgeschichte Seebach kann nur an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Dieses Traktandum muss in der Einladung zur betreffenden Versammlung ausdrücklich aufgeführt sein.

Bei der Vereinsauflösung werden die vorhandenen Aktiven dem Quartierverein Seebach und dessen Zweckbestimmung zugeführt. Die gesammelten schriftlichen Unterlagen und Bilddokumente gehen ins Archiv des Quartiervereins Seebach. Andere gesammelte Gegenstände werden nach Möglichkeit den Spendenden zurückgegeben oder andern Institutionen mit ähnlichen Zweckbestimmungen wie der Verein Ortsgeschichte Seebach zugeführt.

## **17. Inkraftsetzung**

Diese Statuten ersetzen jene vom 27. Mai 2009 und treten nach ihrer Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 7. Mai 2013 in Kraft.

Für den **Verein Ortsgeschichte Seebach**

Der Präsident:

Die Aktuarin:

Jürg Müller

Ruth Studer